

**Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder,
aufgrund der Teilnahmen am Präventionsprojekt „Wir Schauen hin- Keine Chance für
sexualisierte Gewalt sollen die § 3 und § 27 wie folgt angepasst werden. (Änderungen sind
kursiv und fett markiert).
Alle anderen Paragraphen bleiben unverändert.:**

Antrag auf Satzungsänderung für die MV vom 14.06.2023

Satzung des TV 1902 Frei-Weinheim e.V.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird u.a. verwirklicht durch.
 - 2.1 Den Unterhalt eines regelmäßigen Turn-, Sport - und Übungsbetriebs auf Grundlage des Amateurgedankens zur aktiven sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
 - 2.2 Förderung der Spitzenleistung ebenso wie der Breitenarbeit, und zwar in allen Altersklassen.
 - 2.3 Den Unterhalt geselliger Kreise und Förderung geselliger Veranstaltungen ergänzend zum Übungsbetrieb.
 - 2.4 Den Bau und Unterhalt von Sportanlagen
3. Der Verein enthält sich der Unterstützung aller politischen, konfessionellen und rassistischen Tendenzen.
- 4. Der Verein verurteilt jede Form von Diskriminierung wie sie z.B. im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz formuliert ist und fördert die Gleichwürdigkeit und Gleichwertigkeit aller Mitglieder**
- 5. Der Verein verurteilt jegliche Form körperlich, seelischer oder sexualisierter Gewalt**
- 6. Alle Menschen, egal welcher sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität (LGBTQIA+) sind in unserem Verein willkommen.**

**(„LGBTQIA+“ ist eine Abkürzung der englischen Wörter lesbian, gay, bisexual, transsexual/transgender, queer, intersexual und asexual. Es ist also eine Abkürzung für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle/Transgender-, queere, intersexuelle und asexuelle Menschen. Das Pluszeichen dient als Platzhalter für weitere Geschlechtsidentitäten.)*

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **14.06.2023** (~~05.06.2019~~) beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss und vor Eintragung der Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden. deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.